

Kosten eines Arbeitsplatzes

Verfasser: Martin **Götz**
Christian **Heller**
Armin **Köbler**

Inhaltsübersicht	Seite
1 Bedeutung und Einsatz der Arbeitsplatzkosten	24
2 Erhebungsverfahren	25
3 Kosten eines Arbeitsplatzes	25
3.1 Personalkosten für Beamte	25
3.2 Personalkosten für Beschäftigte	27
3.3 Sachkosten	28
3.3.1 Raum-, Büro- und Geschäftskosten	28
3.3.2 Besondere Aufwendungen für Bedienstete	29
3.3.3 IT-Kosten	29
3.3.4 Zusammenfassung und Höhe Sachkostenpauschale	31
3.4 Gemeinkosten	32
4 Berechnungsverfahren	35
4.1 Büroarbeitsplätze mit Vollzeitbeschäftigten	35
4.2 Büroarbeitsplätze mit Teilzeitbeschäftigten	35
4.3 „Nicht-Büroarbeitsplätze“	36
5 Kostenermittlung und Berechnungsverfahren nach der Kosten- und Leistungsrechnung	37
6 Berechnungsverfahren Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	38
7 Weitere Kennzahlen	38

8	Schlussbemerkung	38
9	Anlage 1: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft (NK) – Beamte und Beschäftigte	40
10	Anlage 2: Tabellen der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes für Beschäftigte TVöD und TVöD-SuE ab 01.03.2024	43
11	Anlage 3: Tabelle der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte ab 01.01.2024	48

1 Bedeutung und Einsatz der Arbeitsplatzkosten

Mit diesem Beitrag schreiben wir unsere Ausführungen zu dem Thema aus dem Jahr 2013¹ fort und aktualisieren die dort genannten Aussagen und Ergebnisse.

Die Personalausgaben bzw. -aufwendungen spielen bei allen Kommunen eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtausgaben bzw. -aufwendungen aus.² Die in diesem Beitrag dargestellten Kosten des Arbeitsplatzes beinhalten die Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten und werden in vielen Bereichen für Entscheidungen zu finanzwirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen benötigt. Sie werden für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten, die Verrechnungen von internen Serviceleistungen und weiteren Leistungen eingesetzt. Bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen u.a. zum Vergleich Eigen- oder Fremdleistung, bei Folgekostenberechnungen oder der Finanz- und Haushaltsplanung sind sie unerlässlich. Um dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen (Art. 61 Abs. 2 GO, Art. 55 Abs. 2 LKrO und Art. 53 Abs. 2 BezO), sollten die Kosten des Arbeitsplatzes ermittelt, fortlaufend geprüft und zeitnah fortgeschrieben werden.

Die Kosten des Arbeitsplatzes können nach

- überörtlich ermittelten Durchschnittswerten oder
- nach den tatsächlichen Kosten bzw. im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen und Anlagenrechnung³

ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Kosten des Arbeitsplatzes sollten Aufwand und Nutzen beachtet werden. Es ist daher jeweils abzuwägen, ob ein differenziertes Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen und Anlagenrechnung erforderlich ist oder ob die Berechnung nach dem nachfolgend beschriebenen vereinfachten Verfahren ausreicht. Damit die Berechnung unter wirtschaftlichen Aspekten durchgeführt werden kann, ist es häufig sinnvoll, nicht die individuellen Verhältnisse eines jeden Stelleninhabers in die Berechnung einfließen zu lassen, sondern die Kosten pauschal oder nach örtlichen angepassten pauschalen Werten zu ermitteln.

Unsere nachfolgenden Ausführungen ermöglichen unseren Mitgliedern, die Kosten des Arbeitsplatzes über ein vereinfachtes Verfahren zu berechnen.

¹ Geschäftsbericht 2013, Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, S. 33 ff., <https://www.bkpv.de/veroeffentlichungen/>

² Im 2. Vierteljahr 2023 betragen die Personalausgaben – ohne Sachkosten der Arbeitsplätze – der Gemeinden und Gemeindeverbände (kreisangehörige Gemeinden mit Großen Kreisstädten, kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke und Verwaltungsgemeinschaften) in Bayern an den Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene) 24,11 %, Gemeindefinanzen in Bayern, S. 6 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/l2200c_202342.pdf, Stand November 2023

³ siehe hierzu auch KGSt®-Handbuch, Kosten- und Leistungsrechnung in der Kommunalverwaltung, sowie den Leitfaden zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Landratsämtern des Bayerischen Landkreistags, Stand Oktober 2002; <https://www.bay-landkreistag.de/presse-publikationen/publikationen/veroeffentlichungen-des-bayerischen-innovationsrings/>

2 Erhebungsverfahren

Datengrundlage für die weiteren Berechnungen stellen Erhebungen bei unseren Mitgliedern in den Jahren 2021 bis 2023 dar, welche wir im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfungen durchführten. Die Erhebungen umfassen neben Grunddaten der Kommunen weitere Daten, insbesondere Angaben zu den genutzten Räumen und den entstandenen Kosten, welche nach den in der Jahresrechnung ausgewiesenen tatsächlichen Kosten erhoben wurden. Soweit möglich wurden die Kosten für Registraturen getrennt erfasst und gesondert ausgewertet.

3 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes beinhalten

- die Personalkosten,
- die Sachkosten und
- die Gemeinkosten.

Für die Berechnung der Kosten je Arbeitsstunde können die Jahresarbeitsstunden einer „Normalarbeitskraft“⁴ zugrunde gelegt werden. Das ist die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Soweit die durchschnittlichen Krankheitstage örtlich stark abweichen, kann das Ergebnis angepasst werden. Aufgrund unterschiedlicher tariflicher Regelungen weichen die Jahresarbeitsstunden bei den nach (TVöD-V) Anlage 1 eingruppierten Beschäftigten und den Beschäftigten, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind (Tarifvertrag SuE) wegen der zu gewährenden Regenerationstage ab. Die Wochenarbeitszeit für die Beschäftigten in Bayern beträgt derzeit 39 Wochenstunden, die der Beamten 40 Wochenstunden.

3.1 Personalkosten für Beamte

Die durchschnittlichen Personalkosten können für Beamte nach folgenden Berechnungsmodi ermittelt werden:

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Grundgehalt	jeweilige Besoldungsgruppe in der durchschnittlichen Stufe; für 12 Monate
2	Orts- und Familienzuschlag	verheiratet, ein Kind in der jeweiligen Ortsklasse nach Anlage 5 BayBesG; für 12 Monate
3	Struktur, Amtszulagen	soweit sie zustehen, Art. 33 bzw. Art. 107 Abs. 2 Satz 6 BayBesG; Amtszulagen nach Art. 34 BayBesG; für 12 Monate

⁴ Anlage 1 – Berechnung der Jahresarbeitsstunden für Beamten und Beschäftigte

Nr.	Kostenart	Bemerkung
4	Sonderzahlungen	Art. 82 bis 85 BayBesG mit den entsprechenden Regelungen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, A 9 bis A 11 und A 12 bis A 16; einmaliger Betrag
5	Versorgungszuschlag	mindestens 56 % auf die Summe der Bezüge der Nrn. 1 bis 4; Jahresbetrag
6	Beihilfeleistungen	6.500 €, Jahresbeitrag
7	Vermögenswirksame Leistungen	derzeit 79,80 €, Jahresbeitrag

Versorgungszuschlag

Der bisher empfohlene Versorgungszuschlag von 43 % wurde im Rahmen der bei unseren Mitgliedern durchgeführten Erhebungen geprüft. Diese Ergebnisse sowie die Erfahrungen aus Beratungstätigkeiten waren Grundlagen für die Neuberechnung des Versorgungszuschlags. Die Ermittlung des künftigen Versorgungszuschlags orientiert sich, nachdem die Mehrzahl unserer Mitglieder beim Versorgungsverband Bayern (BVK Beamtenversorgung) im Rahmen der Pflichtmitgliedschaft versichert ist, an dessen Umlagesatz bzw. Berechnungsverfahren.

Der Umlagesatz der BVK Beamtenversorgung beträgt derzeit 39,9 %.⁵ Bemessungsgrundlage sind die für das jeweilige Geschäftsjahr zu berücksichtigenden umlagepflichtigen Bezüge der anzumeldenden Bediensteten und die im gleichen Zeitraum von der BVK Beamtenversorgung übernommenen umlagepflichtigen Leistungen. Für die Beamten in der aktiven Phase werden die umlagepflichtigen Bezüge mit dem Prozentsatz von 100 als Bemessungsgrundlage, für die Versorgungsleistungen der Beamten bzw. deren Hinterbliebener mit dem Prozentsatz von 120 als Bemessungsgrundlage herangezogen. Der so ermittelte Betrag wird dann mit dem Umlagesatz von 39,9 % berechnet und festgesetzt.

Für die Berechnung des Versorgungszuschlags haben wir einen Beamten und eine Beamtin (jeweils verheiratet, keine Berücksichtigung von Kindern in der passiven Phase) herangezogen. Wir gehen in den Verwaltungen jeweils von einer Beschäftigungsquote von 50 % von Beamten bzw. Beamtinnen aus. Nach unseren Erfahrungen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit kann bei den Beamten von einer aktiven Phase von 45 Jahren (Durchschnitt zweite, dritte und vierte Qualifikationsebene), bei Beamtinnen von 40 Jahren ausgegangen werden. Der Beamte soll mit dem vollendeten 67. Lebensjahr in den Ruhestand treten und erhält ein Ruhegehalt von 71,75 % seiner ruhegehaltsfähigen Bezüge, die Beamtin 62,78 %. Die Höhe des Witwengeldes nach Ableben des Beamten beträgt 55 % des Ruhegehalts, das der Versorgungsurheber erhalten hat. Bei der Beamtin ergibt sich nach den aktuellen Sterbetafeln überwiegend keine Hinterbliebenenversorgung. Die Berechnung des zu erreichenden Lebensalters haben wir nach den derzeit aktuellen

⁵ siehe zuletzt Rundschreiben Nr. 1/2023 der BVK Bayerische Versorgungskammer

Sterbetafeln durchgeführt, wonach bei Männern mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 78,3 Jahren und bei Frauen von 82,2 Jahren zu rechnen ist.⁶

Mit diesen Annahmen kamen wir zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Ruhegehaltsbesoldung und der Hinterbliebenenversorgung mit dem während dieser Phase anzusetzenden Prozentsatz für die von der Versicherung übernommenen Leistungen umgerechnet auf die umlagepflichtigen Bezüge und Jahre während der aktiven Phase einen Zuschlag von rd. 12,7 Jahren bei Beamten und von rd. 14,7 Jahren bei Beamtinnen ergibt. Dieser Anteil entspricht ca. 28 % bzw. 37 % der aktiven Phase von 45 bzw. 40 Jahren. Prozentual musste daher der Umlagesatz in unserer Berechnung während der aktiven Phase anteilig um mindestens 28 % bzw. umgerechnet auf den derzeitigen Umlagesatz von 39,9 % um ca. 11 % bzw. 15 % erhöht werden. Im Weiteren müssten noch gewisse Zuschläge für Altersteilzeiten oder vorgezogenen Ruhestand berücksichtigt werden, die wir mit einem Zuschlag von 3 % angenommen haben.

Danach ergibt sich, unter Berücksichtigung der während der passiven Phase des Beamten bzw. der Beamtin zu leistenden Umlagen an den Versorgungsverband ein Versorgungszuschlag von mindestens ca. 54 % bzw. ca. 58 % auf die umlagepflichtigen Bezüge während der aktiven Phase. Wir empfehlen, mindestens 56 % als Mittelwert anzusetzen, und haben diesen Zuschlag bei unseren Berechnungen berücksichtigt.

Beihilfeleistungen

Die Beihilfeleistungen haben wir bisher nach den vom Freistaat Bayern für die Berechnung der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst veröffentlichten Beträgen berücksichtigt.⁷ Da unsere Mitglieder die Beihilfeleistungen überwiegend über Beihilfeablöseversicherungen abwickeln, haben wir Erhebungen bei unseren Mitgliedern zu diesen Aufwendungen bzw. deren Ausgaben durchgeführt. Danach werden bei unseren Mitgliedern unter der Annahme, dass die aktive Phase 45 bzw. 40 Jahre und die passive Phase durchschnittlich 17 Jahre beträgt, auf die aktive Phase umgerechnet jährlich Beiträge an die Beihilfeablöseversicherung von durchschnittlich ca. 6.500 € für beihilfeberechtigte Beschäftigte bezahlt. Wir haben diesen Betrag bei unseren Berechnungen angesetzt und werden diesen künftig entsprechend der Entwicklung der Versicherungsbeiträge für diese Leistungen anpassen.

3.2 Personalkosten für Beschäftigte

Die durchschnittlichen Personalkosten können für Beschäftigte nach folgenden Berechnungsmodi ermittelt werden:

⁶ Veröffentlichungen zur Lebenserwartung mit Aussagen für die Berufsgruppe der Beamtinnen und Beamten finden sich aus 2017 unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/02/lebenserwartung-beamte-022017.html> sowie aus 2021 unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.822952.de/diwkompakt_2021-171.pdf. Die Veröffentlichungen weisen für Beamtinnen und Beamte eine noch höhere Lebenserwartung aus. Aufgrund der fehlenden Aktualität und weil Datengrundlagen der Veröffentlichungen nicht einsehbar sind, haben wir uns für eine Anwendung der Daten aus den aktuellen Sterbetafeln entschieden.

⁷ vgl. zuletzt FMS vom 15.11.2022, 23-P 1509-1/40; https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/4_Foerderung/Basisfoerderung/FMS_23-P1509-1_40-Personaldurchschnittskosten_ab_2022-12-01_FMS-Anl.pdf

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Durchschnittsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe	für 12 Monate
2	Jahressonderzahlung	entsprechend der jeweiligen Höhe in den Entgeltgruppen, einmalige Zahlung
3	Erschwerniszuschläge	nur bei ehemaligen Arbeitern, Pauschalansatz 50 €, für 12 Monate
4	Vermögenswirksame Leistungen	derzeit 79,80 €, Jahresbetrag
5	Leistungsentgelt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD	Gesamtvolumen entsprechend Anteil der ständigen Monatswerte
6	Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversorgung	mit Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils geltenden Arbeitgeberanteile
7	gesetzliche Unfallversicherung und Umlagen U 1 und U 2	abhängig u.a. von Gefahrklassen der Betriebe, Umlagen individuell von Krankenkasse festgesetzt, bei pauschaler Berechnung wegen ihrer Geringfügigkeit nicht berücksichtigt

3.3 Sachkosten

Die Sachkosten setzen sich aus den Kostenblöcken der Raum-, Büro- und Geschäftskosten, den IT-Kosten sowie den besonderen Aufwendungen für Bedienstete zusammen.

3.3.1 Raum-, Büro- und Geschäftskosten

Die Raumkosten beinhalten im Wesentlichen Mietkosten oder Abschreibungen für die genutzten Büroräume, die Büroausstattung sowie die Geschäftskosten. Bei sich im Eigentum der Kommunen befindenden Räumen wurden die Raumkosten nach den tatsächlich ermittelten kalkulatorischen Kosten oder nach Vergleichsmieten im Ort erfasst.

Als Nebenkosten wurden u.a. die Instandhaltungskosten, die Reinigungs- und Hausmeisterkosten, Steuern und Abgaben, Stromkosten, Wärmekosten sowie die Haus-, Elementar- oder sonstigen Versicherungen definiert, die unmittelbar den Raumkosten zuzuordnen sind.

Die Büroausstattung wurde mit den örtlich ermittelten kalkulatorischen Kosten oder entsprechend durchschnittlichen jährlichen Anschaffungskosten erfasst.

Für die Registraturen und Archive wurden diese Kosten, soweit möglich, jeweils gesondert erfasst.

Auf die Ausweisung verschiedener Modelle, z.B. mit einer regionalen Unterteilung, verzichten wir weiterhin, da sich v.a. die Raumkosten (insbesondere Mieten und Mietnebenkosten) nicht nach

einem einheitlichen Muster (z.B. Nordbayern vs. Südbayern) einteilen lassen. Auch bei einer getrennten Auswertung der Daten nach Rechtsform oder Größenklasse sind Unterschiede grundsätzlich marginal, wobei außerhalb der erwarteten Struktur der Verteilung liegende Ausreißer vorkommen, ohne dass das anhand der Einzelvariablen nachvollziehbar wäre.

Für die Raum-, Büro- und Geschäftskosten empfehlen wir nach dem Ergebnis der Erhebung einen pauschalen Betrag in Höhe von 6.600 €. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 17 % gegenüber dem 2013 ausgewiesenen Wert von 5.640 €.

Die relativ gesehen große Kostensteigerung lässt sich auf den langen Zeitraum zur letzten Ermittlung sowie auf ein Zusammenspiel mehrerer Kostenblöcke zurückführen, in welchen Kostensteigerungen der letzten 10 Jahre vorlagen. Allein die kalkulatorischen Kosten bei Neubauten eigengenutzter Gebäude sowie die Miet- und Nebenkosten je Büroarbeitsplatz sind um rd. 21 % gestiegen. Herausgehobene Einzelwerte sind unter Punkt 7 dargestellt. Neben den Miet(neben)kosten sind gegenüber der Erhebung 2013 auch die Büro- und Geschäftskosten um rd. 21 % sowie die Kosten für Büroausstattung um rd. 71 % gestiegen. Gesunken sind dagegen die Registraturkosten je Büroarbeitsplatz, nämlich um rd. 39 %. Die Steigerung der Kosten für Büroausstattung sowie der Rückgang der Registraturkosten dürften gleichermaßen im fortschreitenden Grad der Technologisierung und Digitalisierung in den Verwaltungen begründet sein.

3.3.2 Besondere Aufwendungen für Bedienstete

Unter dem Punkt „besondere Aufwendungen für Bedienstete“ wurden die internen und externen Fortbildungskosten für die Bediensteten erhoben.

Fortbildungskosten im Bereich der Informationsverarbeitung (auch die Schulungen der Programmanbieter) sind in den IT-Kosten enthalten. Ausbildungskosten sowie Weiterbildungskosten für die Beschäftigtenlehrgänge I und II bzw. für den Erwerb der Qualifikation für verschiedene Qualifikationsebenen bei Beamten sind darin nicht enthalten.

Auch im Bereich der Fortbildungen lässt sich eine Kostensteigerung von rd. 330 € pro Arbeitsplatz (2013) auf rd. 600 € feststellen. Dieser Anstieg zeigt aber auch, dass die Kommunen ihr Engagement im Bereich Fortbildung erheblich verstärkt haben. Da diese Kosten nicht in den Personalkosten enthalten sind, empfehlen wir, sie im Rahmen der Sachkosten zu berücksichtigen. Demnach erhöht sich der pauschale Betrag der Sachkosten auf 7.200 €.

3.3.3 IT-Kosten

Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine der zentralen Aufgaben der kommenden Jahre, die Zukunft der Verwaltung ist unstrittig digital. Tätigkeitsfelder sind insbesondere

- digitale Verwaltung und E-Government,
- mobiles Arbeiten und Homeoffice,
- elektronische Aktenführung sowie
- Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen.

Bei den Kosten der IT geht es daher nicht mehr nur um den Betrieb zentraler Systeme (Netze, Plattformen, Server, Speichersysteme), die Ausstattung von Büroarbeitsplätzen mit Hardware (PC, ThinClients, Notebooks), Bürokommunikation und Fachverfahren, sondern auch um die technische Umsetzung von Digitalisierungsprojekten. Die organisatorische Umsetzung von Digitalisierungsprojekten ist bei den Kommunen federführend der Hauptverwaltung, der Organisation, der Informationstechnik oder eigens dafür geschaffenen Stabsstellen zugeordnet und nicht Bestandteil dieser Betrachtung.

Für die IT-Kosten haben wir die Kostenblöcke Personalkosten, Investitionskosten und Kosten des laufenden Unterhalts berücksichtigt.

Die Personalkosten flossen aus erhebungstechnischen Gründen nicht mit den tatsächlichen Werten aus den jeweiligen Jahresrechnungen, sondern mit den pauschalen Durchschnittswerten der örtlich angetroffenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen der Stelleninhaber, die mit IT-Aufgaben betraut sind, in die Erhebung ein. Berücksichtigt werden dabei die Personalkosten der zentralen IT-Organisationseinheit (IT-Services: Netze und Kommunikation, zentrale IT-Systeme; Digitalisierte Arbeitsplätze; Digitalisierung von Geschäftsprozessen etc.), die Personalkosten dezentraler IT-Betreuung (Fachanwendungsbetreuung) und die Personalkostenanteile aus Leitungsaufgaben für die zentrale IT-Organisationseinheit (z.B. Leitungsanteil des Hauptamtsleiters für das Sachgebiet IT).

Investitionskosten wurden im Rahmen unserer Erhebung für die letzten sieben Jahre ermittelt und einheitlich (d.h. ohne Trennung zwischen Hard- und Software und ohne Differenzierung zwischen den einzelnen Softwareprodukten) linear, auf vier Jahre verteilt, „abgeschrieben“. Die „Ungenauigkeit“ im Vergleich zu einer echten Kosten- und Leistungsrechnung mit differenzierten Abschreibungszeiträumen wurde zugunsten der Erhebungsmöglichkeiten in Kauf genommen. Als kalkulatorischen Zinssatz haben wir 2,3 %⁸ angesetzt.

Die laufenden (Sach-)Kosten der IT werden üblicherweise geprägt durch Softwarepflege- und Dienstleistungskosten. Hier haben wir, soweit einschlägig, auch die Kosten für Outsourcing und (laufende) Fremdleistungen berücksichtigt.

Von den ermittelten Kosten wurden „echte“ Einnahmen (keine internen Verrechnungen), die beispielsweise durch Leistungserbringung der IT an externe Dritte oder durch Verkäufe erwirtschaftet werden, abgezogen.

Die Anzahl der digitalisierten Arbeitsplätze haben wir nach dem „Kopf-Prinzip“ ermittelt. Als Obergrenze für die Anzahl der IT-unterstützten Arbeitsplätze ist grundsätzlich die Anzahl der Beschäftigten zu sehen, die bei der Arbeitsverrichtung auf Bürokommunikation und/oder (Fach-)Anwendungen zurückgreifen. Spezielle Fragestellungen zur Ermittlung der Anzahl der digitalisierten Arbeitsplätze haben wir in unserem Geschäftsberichtsbeitrag 2018, Evaluation des Stellenbemessungsmodells 2011 für die Informationstechnik, Abschnitt 4.4⁹ beantwortet.

Eine Differenzierung der IT-Kosten nach Rechtsform oder Betriebsform (Outsourcing oder „On Premises“) ist allein auf Basis dieser IT-Kosten-Erhebung u.E. nicht möglich. Hierzu müsste eine Vielzahl weiterer Faktoren wertend berücksichtigt werden.

⁸ Durchschnittswert, der sich aus den Erhebungen zu den Sach- und IT-Kosten der Mitglieder ergeben hat

⁹ https://www.bkpv.de/fileadmin/redaktion/Geschaeftsberichte/2018/Evaluation_des_Stellenbemessungsmodells_2011_fuer_die_Informationstechnik_IT_.pdf

Größere Abweichungen vom Durchschnittswert müssen individuell anhand einer differenzierten Analyse der Kostenstruktur betrachtet werden.

Auch die Verteilung der IT-Kosten auf Investitionen, Personalkosten und sonstige laufende Aufwendungen bedarf ggf. weiterer Analysen, da sie stark von der gewählten Finanzierungsart (Kauf vs. Leasing) bzw. der Verteilung von Fremd- zu Eigenleistung abhängt.

Wir empfehlen, entsprechend den o.g. Ausführungen zu den Kostenblöcken für die IT-Kosten pro digitalisiertem Arbeitsplatz einen Wert von 4.500 € pro Jahr anzusetzen. Gegenüber dem bisher empfohlenen Wert von 3.600 € pro Jahr entspricht dies einer Steigerung von 25 %.

3.3.4 Zusammenfassung und Höhe Sachkostenpauschale

Die Sachkosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

Kostenblock	Kosten
Raum-, Büro- und Geschäftskosten	6.600 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	600 €
IT-Kosten	4.500 €
Empfohlene Sachkostenpauschale	11.700 €

Der neu ermittelte Wert der empfohlenen Sachkostenpauschale stellt gegenüber der 2013 empfohlenen Pauschale in Höhe von 9.570 € eine Erhöhung um rd. 22 % dar. Die Gesamterhöhung der Sachkosten erscheint gegenüber der letzten Ausweisung einer Pauschale 2013 zwar signifikant; dabei sollte jedoch beachtet werden, dass ein Zeitraum von insgesamt 10 Jahren zur letzten Erhebung vergangen ist. Bei Annahme einer linearen jährlichen Erhöhung der Kosten liegt diese im Rahmen der historischen Kostensteigerungstendenz. Der Verbraucherpreisindex (VPI) erhöhte sich im Zeitraum seit 2013 bis 2023 beispielsweise um insgesamt rd. 17 %¹⁰. Auch wenn der VPI die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen der privaten Haushalte abbildet und daher nicht übertragbar ist, stellt dies zumindest eine Vergleichsgröße zur Bezugnahme dar. Die Bezüge und Entgelte im öffentlichen Dienst, die bei den IT-Kosten einen wesentlichen Faktor darstellen, erhöhten sich in diesem Zeitraum um 24,6 % bei den Beamten bzw. 28,2 % bei den Beschäftigten (ohne Berücksichtigung der Erhöhungen ab 2024).

Allerdings ist die Tendenz erkennbar, dass bei Landkreisen die Raum-, Büro- und Geschäftskosten sowie die IT-Kosten pro digitalisiertem Arbeitsplatz tendenziell etwas niedriger liegen. Bei Gemeinden und Städten haben wir trotz unterschiedlicher Größenklassen und Aufgaben keine nach Rechtsform und Größenklasse stark differenzierte Kostensituation angetroffen.

¹⁰ vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#238920

3.4 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnitts- oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Stellen erbringen sowie die organisationsinternen Gemeinkosten (Leitungsaufgaben, zentrale interne Aufgaben wie Vorzimmer- oder Assistenz Tätigkeiten), die auf die leistungserbringenden Stellen umgelegt werden müssen.

Zum Overhead der Querschnittseinheiten zählen im Wesentlichen Zeitanteile oder Leistungen

- der politischen Mandatsträger, Gremien zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Aufgaben,
- der Verwaltungsführung für organisationseinheitsübergreifende Themen,
- des Rechnungsprüfungsamtes,
- der Personalverwaltung und Organisation,
- im Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
- des Rechtsamtes,
- des Hauptamtes bzw. Zentrales,
- für Referenten und Stabsstellen,
- der Kämmerei,
- des Controllings,
- der Kasse,
- der Vergabestelle,
- der Beschaffungsstelle,
- der Poststelle und der zentralen Registratur,
- für Personalratstätigkeiten,
- der Gleichstellungsstelle,
- für Betriebsärztliche Dienste sowie
- für Arbeitssicherheit.

Zu den internen Overheadkosten zählen im Wesentlichen:

- Leitungstätigkeiten
- Vorzimmer- und Assistenzdienste
- organisationsinterne Ablage- oder Posttätigkeiten, die aufgrund zunehmender Digitalisierung als Zusammenhangstätigkeiten zur Sachbearbeitung erheblich rückläufig sind
- Schreibkrafttätigkeiten, soweit noch anfallend

Die KGSt® empfiehlt zuletzt basierend auf früheren Erhebungen jeweils einen Zuschlag von insgesamt 20 % für den Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead.¹¹

Nach den Erkenntnissen aus überörtlichen Rechnungsprüfungen von nach der doppelten kommunalen Buchführung buchenden Kommunen, die eine Kosten- und Leistungsrechnung führen, weisen die Ergebnisse für den Overhead sehr unterschiedliche Ergebnisse auch für einzelne Bereiche aus. Diese betragen zwischen 15 % und weit über 40 %. Wir haben die Gemeinkosten daher ergänzend aus Ergebnissen der Prüfung des wirtschaftlichen Personaleinsatzes bei unseren Mitgliedern im kreisangehörigen Bereich näher untersucht. Dabei haben wir für mehrere typische Gemeinden (kreisangehörige Gemeinde mit bis zu 10.000 Einwohnern, mit bis zu 20.000 Einwohnern und Große Kreisstadt mit mehr als 20.000 Einwohner) die in der laufenden Erhebung zum wirtschaftlichen Personaleinsatz angegebenen Zeitanteile der Stelleninhaber für die grundsätzlich dem Overhead zuzuordnenden Leistungen ausgewertet. Berücksichtigt wurden die örtlich angegebenen Zeitanteile der jeweiligen Stelleninhaber aus Querschnittseinheiten, die mit Aufgaben betraut waren, die nach den o.g. Ausführungen dem Overhead zuzuordnen sind. Die anteiligen Personalkosten wurden jeweils anhand der örtlichen Eingruppierung der Stelleninhaber nach den zuletzt in der Gemeindekasse Bayern¹² veröffentlichten Personaldurchschnittskosten berechnet. Unter Berücksichtigung der Zeitanteile sowie der so ermittelten Personalkosten ergaben sich jeweils Zuschlagssätze von mindestens 25 % bis 30 % für die klassischen Verwaltungsbereiche der Kernverwaltung, die mit Overheadaufgaben betraut sein können.

Wir haben bei der Auswertung festgestellt, dass die Gemeinkosten nicht pauschal analog der jeweiligen Entgelt- oder Besoldungsgruppe steigen, sondern diese in den einzelnen Bereichen im Wesentlichen unabhängig von der jeweiligen Entgelt- oder Besoldungsgruppe anfallen. Aus pragmatischen Gründen, weil diese Differenzierung in der Praxis schwer umsetzbar ist, empfehlen wir weiterhin pauschale Zuschläge. Für die Berechnungen empfehlen wir einen Gemeinkostenzuschlag von 25 %. Wir haben diesen Zuschlagssatz in unserer Berechnung in den Tabellen der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes für Beschäftigte TVöD und TVöD-SuE sowie für Beamte entsprechend berücksichtigt.

Gegenüber dem bisherigen Zuschlagssatz von 20 % bedeutet dies eine Erhöhung um 25 %. Die Gründe hierfür sind u.a. die in den letzten Jahren in vielen Kommunen in den Querschnittseinheiten anfallenden Personalmehrungen und strukturellen Verbesserungen, u.a. im Bewertungsniveau der Stellen. Die Personalmehrungen sind auf neue rechtliche Vorgaben u.a. zum Datenschutz, der Informationssicherheit oder der Arbeitssicherheit, aber auch auf neue bzw. erheblich umfangreichere Aufgabenfelder wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisation oder Personalwesen mit den Themen Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung zurückzuführen. Themen wie Nachhaltigkeit oder Klimaschutz führen zudem auch in Querschnittsbereichen zu Mehraufwänden, die als Gemeinkosten in die Berechnungen einfließen. Die Kompensation durch verstärkte Digitalisierung und die Einsparungen u.a. im Bereich Assistenzdienste, Registratur- und Postwesen fielen dagegen bisher gering aus. Hier muss zudem beachtet werden, dass die neu geschaffenen Stellen grundsätzlich für qualifiziertere Aufgabenbereiche eingerichtet wurden und somit auch bei den Entgelten oder Besoldungen höhere Ausgaben anfielen.

Die Zuschlagssätze sind ggf. unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten zu überprüfen, zu ermitteln und für die gesamte Verwaltung, soweit einschlägig, anzuwenden.

¹¹ KGSt®-Bericht Nr. 10/2023, a.a.O., S. 10

¹² GK Bayern, 192/2023 und 200/2023

Da es in der Vergangenheit immer wieder Nachfragen hinsichtlich der bereits durch die Gemeinkosten erfassten Leistungen und der ggf. direkt zuordenbaren Leistungen bzw. Kosten gab, möchten wir zu diesen Fragen durch die nachfolgenden Ausführungen Hilfestellung leisten.

Die oben angeführten Leistungen sind grundsätzlich durch die anteiligen Gemeinkosten in den für verrechenbare Leistungen von Mitarbeitern der Verwaltung angesetzten Kosten eines Arbeitsplatzes enthalten. Falls von den Querschnitteinheiten direkt zuordenbare Leistungen für Einrichtungen oder Dritte erbracht werden, werden diese direkt den leistungsanfordernden Bereichen verrechnet. Beispiele hierfür sind u.a. die Personalverwaltung für Einrichtungen oder Zweckverbände. Für Leistungen, die der Sachbearbeiter Gebühren für die Einrichtung Wasserversorgung erbringt, sind die Aufwendungen der Personalverwaltung in den anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes für diese Sachbearbeitung enthalten. Ähnlich sieht es in der Hauptverwaltung, der Kämmerei oder der Kasse aus, soweit dort Leistungen, die bereits mit dem Gemeinkostenzuschlägen abgegolten sind, erbracht werden (Festlegungen für die gesamte Verwaltung, Haushaltsaufstellung, -vollzug und Jahresrechnung, Ein- und Auszahlungen buchen und verbuchen, Mahnwesen durchführen).

Anders sieht es für die Leistungen aus, die für die Personalverwaltung durch die in der Einrichtung Wasserversorgung zu betreuenden Mitarbeiter anfallen. Hier werden die Aufwendungen der Personalverwaltung gesondert be- und verrechnet. Gesonderte Zeitanteile können auch für das Satzungswesen oder den Gebühreneinzug anfallen.

Für den Bauhof werden die Aufwendungen der Sachbearbeiter in der Verwaltung mit den Zeitanteilen, die für Aufgaben des Bauhofes anfallen, anteilig nach den Kosten des Arbeitsplatzes verrechnet. Die Aufwendungen für die Overheadbereiche sind damit in den Gemeinkosten enthalten und werden nicht mehr gesondert verrechnet. Anders sieht es u.a. für die Betreuung des Bauhofpersonals durch die Personalverwaltung aus. Die hierfür in der Personalverwaltung anfallenden Zeitanteile und Kosten der Personalverwaltung werden verrechnet. Auch anfallende Zeitanteile, die von den Querschnittsbereichen direkt zuordenbar für Einrichtungen oder Dritte erbracht werden und abgrenzbar sind, ggf. im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen der Bereiche, Broschüren usw., bei Aufwendungen für anfallende Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen, im Satzungswesen, dem Haushalts- und Kassenwesen bei eigenen Haushalten der Einrichtungen oder speziell dort entstehenden Aufwänden, werden den Einrichtungen oder Dritten direkt berechnet. Werden z.B. für einen Schulverband dessen Haushalts- und Kassenangelegenheiten bearbeitet, so fallen dafür Zeitanteile in den Verwaltungsbereichen Kämmerei und Kasse an, die zu ermitteln wären. Diese wären dann mit den Kosten des Arbeitsplatzes der mit den Aufgaben beschäftigten Mitarbeiter zu verrechnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die nicht direkt zuordenbaren Leistungen bei der Leistungserstellung durch die Gemeinkosten erfasst sind und nicht gesondert verrechnet werden.

4 Berechnungsverfahren

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich aus

- Personalkosten entsprechend den aktuellen pauschalen Durchschnittswerten mit Berücksichtigung der jeweils letzten linearen Entgelt- oder Besoldungserhöhungen,
- Sachkosten des Büroarbeitsplatzes in Höhe von 11.700 €, ggf. mit Berücksichtigung des IT-Zuschlags bei Nicht-Büroarbeitsplätzen sowie
- Gemeinkosten in Höhe von 25 % der Personalkosten für Büroarbeitsplätze bzw. 20 % der Personalkosten bei Nicht-Büroarbeitsplätzen

zusammen.

Örtliche Besonderheiten, z.B. Arbeitsplätze mit sehr kostenintensiver Ausstattung, sollten individuell berechnet werden.

4.1 Büroarbeitsplätze mit Vollzeitbeschäftigten

Bei in Vollzeit beschäftigten Mitarbeitern ergibt die Summe der drei genannten Kostenblöcke die Kosten des Arbeitsplatzes.

Beispiel: Beschäftigter mit 39 Wochenstunden in EG 11:

Kostenarten des Arbeitsplatzes	Kosten
Personalkosten	94.600 €
Sachkosten	11.700 €
Gemeinkosten	23.650 €
Kosten des Arbeitsplatzes	129.950 €

Unter Berücksichtigung der Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft¹³ von 1.560 Stunden ergibt sich ein Stundensatz von 83,30 €.

4.2 Büroarbeitsplätze mit Teilzeitbeschäftigten

Bei in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiter ist zu berücksichtigen, dass Sachkosten des Arbeitsplatzes grundsätzlich in gleicher Höhe anfallen wie bei in Vollzeit Beschäftigten (wenn man der Einfachheit halber vom Ansatz ggf. reduzierter anteiliger Nebenkosten etwa für Reinigung, Heizung und Strom absieht¹⁴), soweit sich nicht mehrere Teilzeitkräfte einen gemeinsamen Arbeitsplatz teilen. Auch die in den Gemeinkosten enthaltenen Overheadkosten von Querschnittseinheiten

¹³ vgl. Anlage 1

¹⁴ Eine Reduzierung derartiger Kosten kann sich auch bei mobilem Arbeiten je nach Ausgestaltung ergeben.

fallen in gleicher Höhe an, unabhängig davon, ob bzw. mit welchem Anteil die Mitarbeiter in Teilzeit beschäftigt sind.

Aus unserer Erfahrung kann eine sachgerechte Kostenermittlung daher nur dann vorgenommen werden, wenn für die teilzeitbeschäftigten Bediensteten eine differenzierte Berechnung durchgeführt wird.

Beispiel 1: Beschäftigter mit 25 Wochenstunden in EG 11 mit eigenem Arbeitsplatz:

Kostenarten des Arbeitsplatzes	Kosten
Personalkosten	60.650 €
Sachkosten	11.700 €
Gemeinkosten (25 % der Personalkosten eines Vollzeitbeschäftigten)	23.650 €
Kosten des Arbeitsplatzes	96.000 €

Beispiel 2: Beschäftigter mit 25 Wochenstunden in EG 11, der sich den Arbeitsplatz (und die gestellte Büroausstattung) mit einem anderen Beschäftigten teilt:

Kostenarten des Arbeitsplatzes	Kosten
Personalkosten	60.650 €
Sachkosten (50 %, da gemeinsamer Arbeitsplatz)	5.850 €
Gemeinkosten (25 % der Personalkosten eines Vollzeitbeschäftigten)	23.650 €
Kosten des Arbeitsplatzes	90.150 €

4.3 „Nicht-Büroarbeitsplätze“

Wie unter Punkt 4 erläutert entfallen bei Nicht-Büroarbeitsplätzen die Sachkosten bzw. wären bei Nicht-Büroarbeitsplätzen mit IT-Ausstattung ggf. mit einem IT-Zuschlag zu berücksichtigen. Bei den Gemeinkosten kann ebenfalls von einem geringeren Anfall ausgegangen werden, weshalb diese mit einem verringerten Ansatz von 20 % der Personalkosten eines Vollzeitbeschäftigten angesetzt werden.

Beispiel: Bauhofmitarbeiter mit 39 Wochenstunden in EG 6:

Kostenarten des Arbeitsplatzes	Kosten
Personalkosten	64.950 €
Gemeinkosten (20 %)	12.990 €
Kosten des Arbeitsplatzes	77.940€

Bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen empfehlen wir analog zu unseren Ausführungen unter Punkt 4.2, den Gemeinkostenzuschlag von den Personalkosten eines Vollzeitbeschäftigten in dieser Entgeltgruppe anzusetzen.

5 Kostenermittlung und Berechnungsverfahren nach der Kosten- und Leistungsrechnung

Die beschriebene Methode zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes stellt auf ein vereinfachtes Verfahren ab. Soweit örtlich die Kosten im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen und Anlagenrechnung ermittelt werden, sollte nach Empfehlungen der KGSt® immer auf Vergleichswerte – ergänzt um prognostizierte Kostenveränderungen – zurückgegriffen werden. Eine grafische Darstellung einer Produktkostenrechnung nach KLR bzw. nach KGSt®-Pauschalwerten wurde in der Anlage 6 zum Bericht Nr. 4/2013 veröffentlicht.¹⁵

Der Bayerische Landkreistag hat im Rahmen des Pilotprojekts „Verwaltungsreform“ mit dem Titel „Detailergebnisse zur Kosten- und Leistungsrechnung“ Hinweise zur Ermittlung der Gemeinkostenbereiche, der Gemeinkosten und zur Umlegung auf die Produktbereiche gegeben.¹⁶

Der Grundsatz einer Kosten-Nutzen-Analyse, dass der Nutzen einer Aktion deren Aufwand rechtfertigen soll, sollte jedoch bei der Berechnung der Kosten des Arbeitsplatzes berücksichtigt werden. Deshalb sollten auch bei einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Vermeidung von erheblichem jährlichem Personalbedarf Pauschalen – selbst ermittelt oder die o.g. – verwendet und diese bei entsprechenden Kostenveränderungen (prozentuale Kostensteigerungen) fortgeschrieben werden. Dies schließt nicht aus, dass diese Pauschalen in einem zeitlichen Rahmen jeweils wieder überprüft und geändert werden müssen. Inwieweit eine programmgestützte jährliche Berechnung mit pauschalen Werten in einem vertretbaren Kosten-Nutzen-Rahmen gehalten werden kann, kann abschließend, wie der Nutzen eines erheblichen Mehraufwands, nur örtlich beurteilt werden.

¹⁵ KGSt®-Handbuch, Kosten- und Leistungsrechnung in der Kommunalverwaltung, sowie KGSt®-Bericht Nr. 10/2023, a.a.O.

¹⁶ <https://www.bay-landkreistag.de/media/27564/leitfaden-zur-kosten-und-leistungsrechnung-in-den-landratsaemtern-oktober-2002.pdf> und <https://www.bay-landkreistag.de/media/27576/leitfaden-zur-produktbildung-und-produktbeschreibung-oktober-2002.pdf>

6 Berechnungsverfahren Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlicht jeweils nach linearen Besoldungsanpassungen der Beamten die aktualisierten Personaldurchschnittskosten und Personalkosten im öffentlichen Dienst.¹⁷ Zur Berechnungsmethodik dürfen wir auf diese Veröffentlichung verweisen. Wesentlicher Unterschied zu unserem Berechnungsverfahren ist, dass der Zuschlag für die Versorgungslasten aufgrund der Eigenversicherung des Freistaates Bayern lediglich mit 30 % der Personalkosten angesetzt wird.

7 Weitere Kennzahlen

Im Rahmen unserer Erhebungen konnten wir weitere Kennzahlen ermitteln, welche nachfolgend dargestellt werden:

Kennzahl	Hinweise	Ergebnis
Quote der Mitarbeiter, die sich einen Arbeitsplatz teilen	alle Rechtsformen	7,2 %
Ø Stromkosten pro Arbeitsplatz	alle Rechtsformen	219,95 €
Ø Heizkosten pro Arbeitsplatz	alle Rechtsformen	180,16 €
Ø Kosten für Wasser und Abwasser pro Arbeitsplatz	alle Rechtsformen	37,14 €
Ø Kosten der Gebäude- und Elementarversicherungen pro m² Bürofläche	alle Rechtsformen	3,71 €
Ø Kosten für Büromaterial pro Mitarbeiter	alle Rechtsformen	326,75 €
Ø Kosten für (auch digitale) Literatur pro Mitarbeiter	alle Rechtsformen	324,27 €
Ø Kosten für Telekommunikation pro Arbeitsplatz	alle Rechtsformen	417,76 €

Nach den Erhebungen teilen sich nur rd. 7 % der Mitarbeiter bei unseren Mitgliedern einen Büroarbeitsplatz. Die Quote der Mehrfachnutzung ist trotz steigender Teilzeitquoten, Heimarbeitsregelungen bzw. mobilen Arbeitens daher gering und aus mehreren Gesichtspunkten, nicht zuletzt aus Kostengründen, weiter ausbaubar.

8 Schlussbemerkung

Die Veröffentlichung ermöglicht die Berechnung der Kosten des Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren der Kostenermittlung. Die Sachkosten eines Arbeitsplatzes wurden anhand der durchgeführten Erhebungen bei unseren Mitgliedern fortgeschrieben. Bei Beamten haben wir den Versorgungszuschlag nach den Umlagesätzen der bei unseren Mitgliedern überwiegend vor-

¹⁷ zuletzt Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Schreiben vom 15.11.2022, 23-P 1509-1/40

kommenden Versicherung, des Versorgungsverbands Bayern, neu ermittelt und hierbei die rechnerischen Anteile der Ruhestands- bzw. Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt. Die Beihilfeleistungen haben wir ebenfalls entsprechend den bei den Mitgliedern erhobenen Zahlungen für die Beihilfeablöseversicherung mit anteiliger Berücksichtigung der während der Passivphase zu zahlenden Beiträge neu berechnet. Die Gemeinkostenzuschläge wurden anhand weiterer Erhebungen im Rahmen überörtlicher Prüfungen zum wirtschaftlichen Personaleinsatz bei unseren Mitgliedern fortgeschrieben. Ergänzend haben wir bei unseren Mitgliedern die durchschnittlichen Krankheitstage der Beschäftigten und Beamten erhoben. Die Ergebnisse führten zu einer Änderung der für die Berechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsstunden. Die Kosten des Arbeitsplatzes wurden für Büro- und Nicht-Büroarbeitsplätze insgesamt neu berechnet. Wir werden die Entwicklung der Kosten des Arbeitsplatzes weiter beobachten, Erhebungen hierzu durchführen, das Datenmaterial einer ständigen Evaluation unterziehen und die Ergebnisse veröffentlichen. Auch die Erkenntnisse, die aus der Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung gewonnen werden können, werden wir weiter beobachten.

Ein Großteil unserer Mitglieder arbeitet mit den Veröffentlichungen der Gemeindekasse Bayern zu den Personaldurchschnittskosten oder Kosten des Arbeitsplatzes. Bei den Veröffentlichungen der Personaldurchschnittskosten bzw. Kosten des Arbeitsplatzes ab dem 01.03.2024 in der Gemeindekasse Bayern werden diese neuen Werte bereits berücksichtigt.

9 Anlage 1: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft (NK) – Beamte und Beschäftigte

Für die Krankheitstage haben wir uns in der Vergangenheit auf den Fehlzeitenbericht des Freistaates Bayern bezogen, der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat fortgeschrieben und veröffentlicht wird. Der Fehlzeitenbericht weist für die Ressorts Inneres und Finanzen auch in der aktuellen Fassung im Durchschnitt rd. 10 Krankheitstage pro Mitarbeiter und Jahr aus.

Im Rahmen unserer eigenen Fortschreibung haben wir die bei unseren Mitgliedern tatsächlich angefallenen Krankheitstage abgefragt und so Daten von insgesamt über 26.500 Mitarbeitern im Verwaltungsbereich (3.507 Beamte und 15.522 Beschäftigte im Verwaltungsbereich, 4.934 Beschäftigte im handwerklichen Bereich, 840 als Hausmeister Beschäftigte, 1.703 Beschäftigte in der Reinigung) ausgewertet. Die durchschnittlichen Krankheitstage pro Jahr stellen sich demnach wie folgt dar:

	Beamte Verwaltung	Beschäftigte Verwaltung	Verwaltung gesamt gewichtet ¹⁸
Krankheitstage/MA ohne Langzeiterkrankung ¹⁹	10,7	12,2	11,9
Langzeitkrankheitstage/MA	5,6	5,0	5,2
Gesamtkrankheitstage/MA	16,3	17,3	17,1

Da es sich bei den Erhebungen um Daten unserer Mitglieder aus der Praxis handelt und die Daten des Fehlzeitenberichts des Freistaates Bayern die Ergebnisse aus den staatlichen Bereichen spiegeln, haben wir uns dafür entschieden, künftig die kommunal erhobenen Werte zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Personalkosten setzen wir daher gerundet **17 Krankheitstage pro Mitarbeiter²⁰** an. Die Berücksichtigung der Krankheitstage für Langzeiterkrankungen ergibt sich aus der kalkulatorischen Grundlage, dass diese Ausfallzeiten bei interner und externer Verrechnung des Personals ansonsten zu (Einnahme-)Ausfällen beim Kostensteller führen.

¹⁸ Gesamtberechnung gewichtet nach Verhältnis Beamte zu Beschäftigte

¹⁹ Als Langzeiterkrankung wurden Krankheitsausfälle gezählt, welche länger als sechs Wochen am Stück andauerten, vgl. Entfall der Lohnfortzahlung im Angestelltenbereich.

²⁰ Die Krankheitstage je Mitarbeiter beinhalten auch den Anteil an Langzeiterkrankungen von umgerechnet fünf Tagen je Mitarbeiter. Diese werden üblicherweise bei der Stellenbemessung nicht berücksichtigt, weil diese Langzeiterkrankungen zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen in der Verwaltung führen sollten.

Demnach ist mit folgenden Jahresarbeitsstunden zu rechnen:

Zahl der Tage eines Jahres	365
abzüglich:	
Samstage und Sonntage	104
Feiertage²¹	12
Krankheitstage	17
Urlaube und Dienstbefreiungen²²	32
Verbleibende mögliche Arbeitstage	200

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten²³ sowie der Besonderheit der Regenerationstage im SuE-Bereich ergeben sich folgende Ansätze der Jahresarbeitszeit:

	Beamte	Beschäftigte²⁴	Beschäftigte Teil B Abschn. XXIV²⁵
Arbeitstage	200	200	198,0
in Jahresarbeitsstunden	1.600	1.560	1.544,4
in Jahresarbeitsminuten	96.000	93.600	92.664,0

²¹ Nach dem Feiertagsgesetz – FTG: Die gesetzlichen Feiertage Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam fallen jeweils auf einen Wochentag, an dem grundsätzlich zu arbeiten gewesen wäre. Die Feiertage Neujahr, Heilige Drei Könige, der 1. Mai, der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Erster Weihnachtstag und Zweiter Weihnachtstag können auch auf einen Samstag oder Sonntag fallen. Auch der in Regionen mit überwiegend katholischer Bevölkerung freie Feiertag Mariä Himmelfahrt kann auf einen Samstag oder Sonntag fallen. Entsprechend werden diese Tage bei der Berechnung nur mit 5/7 berücksichtigt. Weiter sind die beiden arbeitsfreien Tage 24. und 31. Dezember (Bayerische Arbeitszeitverordnung [BayAzV] vom 25.07.1995 [GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F], die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 07.07.2023 [GVBl S. 318] geändert worden ist), die ebenfalls auf Wochentage fallen können, berücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist der Feiertag am 08. August (Friedensfest), der nur in der Stadt Augsburg gesetzlicher Feiertag ist. Danach ergeben sich im Freistaat Bayern insgesamt 12,14 Feiertage.

²² Es werden 30 Urlaubstage und durchschnittlich zwei Arbeitstage für die Dienstbefreiung angesetzt.

²³ Bei den Beamten beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Wochenstunden (§ 2 AzV), wogegen sie bei den Beschäftigten 39 Wochenstunden (§ 6 Abs. 1 Buchst. b) TVöD) beträgt. Der Arbeitstag wird entsprechend mit 8 bzw. 7,8 Stunden angesetzt.

²⁴ der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung

²⁵ Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten ab dem 01.01.2022 gemäß Nr. 1a Abs. 1 und 2 der Anlage D.12 zum TVöD-V bzw. § 3.2a Abs. 1 und 2 TVöD-B bei Verteilung der Arbeitszeit auf eine 5-Tage-Woche 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr.

Für den Bereich der „Nicht-Büroarbeitsplätze“ haben wir folgende durchschnittlichen Krankheits-tage ermittelt:

	Beschäftigte hand- werklicher Bereich	Beschäftigte Hausmeister
Krankheitstage/MA ohne Langzeiterkrankung	16,7	9,4
Langzeitkrankheitstage/MA	9,2	7,0
Gesamtkrankheitstage/MA	26,0	16,4

Demnach ist mit folgenden Jahresarbeitsstunden zu rechnen:

	Beschäftigte hand- werklicher Bereich	Beschäftigte Hausmeister
Zahl der Tage eines Jahres	365	365
abzüglich:		
Samstage und Sonntage	104	104
Feiertage	12	12
Krankheitstage	26	16
Urlaube und Dienstbefreiungen²⁶	32	32
Verbleibende mögliche Arbeitstage	191	201
in Jahresarbeitsstunden²⁷	1.489,8	1.567,8
in Jahresarbeitsminuten	89.388	94.068

²⁶ Es werden 30 Urlaubstage und durchschnittlich zwei Arbeitstage für die Dienstbefreiung angesetzt.

²⁷ Der Arbeitstag wird mit 7,8 Stunden angesetzt.

10 Anlage 2: Tabellen der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes für Beschäftigte TVöD und TVöD-SuE ab 01.03.2024

Tabelle TVöD

Entgeltgruppe	durchschnittliche Stufe ²⁸	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
1	3	40.800	26,15	62.700	40,19
2	4	49.600	31,79	73.700	47,24
2 Ü	5	53.150	34,07	78.150	50,10
3	4	53.450	34,26	78.550	50,35
4	4	55.500	35,58	81.100	51,99
5	4	57.650	36,96	83.800	53,72
6	5	62.100	39,81	89.350	57,28
7	5	63.900	40,96	91.600	58,72
8	5	66.900	42,88	95.350	61,12
9a	4	73.050	46,83	103.050	66,06
9b	5	79.300	50,83	110.850	71,06
9c	4	78.400	50,26	109.700	70,32
10	4	82.350	52,79	114.650	73,49
11	5	94.600	60,64	129.950	83,30
12	5	103.000	66,03	140.450	90,03
13	4	95.700	61,35	131.350	84,20
14	5	109.800	70,38	148.950	95,48
15	5	118.650	76,06	160.050	102,60
15 Ü	6	135.350	86,76	180.900	115,96

Ergänzungstabelle § 2b UStG bei Verrechnung von umsatzsteuerbaren Leistungen zwischen juristischen Personen

²⁸ Die durchschnittlichen Stufen wurden zum 18.08.2023 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) aus den jeweiligen Stufen der Entgeltgruppen von 140.846 Beschäftigten (TVöD VKA AT) bayerischer Kommunen ausgewertet. Für die Berechnungen wurden die gerundeten Werte verwendet.

Entgelt- gruppe	durchschnittliche Stufe ²⁹	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in € ³⁰	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
1	3	40.800	26,15	62.650	40,16
2	4	49.600	31,79	73.650	47,21
2 Ü	5	53.150	34,07	78.100	50,06
3	4	53.450	34,26	78.450	50,29
4	4	55.500	35,58	81.050	51,96
5	4	57.650	36,96	83.700	53,65
6	5	62.100	39,81	89.300	57,24
7	5	63.900	40,96	91.550	58,69
8	5	66.900	42,88	95.300	61,09
9a	4	73.050	46,83	102.950	65,99
9b	5	79.300	50,83	110.800	71,03
9c	4	78.400	50,26	109.650	70,29
10	4	82.350	52,79	114.600	73,46
11	5	94.600	60,64	129.900	83,27
12	5	103.000	66,03	140.400	90,00
13	4	95.700	61,35	131.300	84,17
14	5	109.800	70,38	148.900	95,45
15	5	118.650	76,06	159.950	102,53
15 Ü	6	135.350	86,76	180.850	115,93

²⁹ Siehe Fn. 27

³⁰ In Zusammenhang mit der Verrechnung von nicht steuerbaren Leistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. § 2b Abs. 3 Umsatzsteuergesetz) weisen wir auf das zu § 2b ergangene BMF-Schreiben vom 16.12.2016 hin. In den Sachkosten des Arbeitsplatzes ist bei den berücksichtigten Raumkosten ein kalkulatorischer Zins von durchschnittlich 2,3 % enthalten. Die kalkulatorischen Zinsen für Raumkosten und Registraturen führen zu einem Abzug von 45 € bei den jährlichen Sachkosten. Bei den IT-Kosten ergeben sich wegen des bei den Investitionskosten angesetzten kalkulatorischen Zinssatzes von 2,3 % Abschläge in Höhe von 20 €. Bei Verrechnungen, die unter § 2b UStG fallen, wären deshalb bei den Sachkosten insgesamt gerundet 65 € jährlich bzw. durchschnittlich 0,04 €/je Stunde in Abzug zu bringen. Wir haben die genauen Ergebnisse der Berechnungen in der Tabelle dargestellt. Die Personaldurchschnittskosten ändern sich nicht.

Tabelle TVöD-Su

Entgelt- gruppe	durchschnittliche Stufe ³¹	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in € ^{32,33}	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
S 2	3	52.000	33,68		
S 3	4	61.200	39,64		
S 4	4	63.700	41,26		
S 5 und S 6	nicht besetzt				
S 7	4	68.050	44,07		
S 8a	4	69.800	45,21		
S 8b	4	74.600	48,32	104.950	67,97
S 9 ³⁴	4	73.500	47,60		
S 9 ³⁵	4	74.750	48,41		
S 10	5	82.150	53,21		
S 11a	3	70.400	45,60	99.700	64,57
S 11b	4	80.000	51,81	111.700	72,34
S 12	4	80.950	52,43	112.900	73,12
S 13	4	78.250	50,68	109.550	70,95
S 13 Ü	6	87.600	56,74	121.200	78,50
S 14	3	77.450	50,16	108.550	70,30
S 15	5	88.300	57,19	122.100	79,08
S 16	5	90.500	58,61	124.850	80,86
S 16 Ü	5	93.100	60,30	126.775	82,12
S 17	5	94.850	61,43	130.300	84,39
S 18	5	102.550	66,42	139.900	90,61

Ergänzungstabelle § 2b UStG bei Verrechnung von umsatzsteuerbaren Leistungen zwischen juristischen Personen:

³¹ Die durchschnittlichen Stufen wurden zum 18.08.2023 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) aus den jeweiligen Stufen der Entgeltgruppen von 33.554 Beschäftigten (TV-SUE, TVöD-V und TVöD-B, Sozial- und Erziehungsdienst) bayerischer Kommunen ausgewertet. Für die Berechnungen wurden die gerundeten Werte verwendet.

³² Siehe Fn. 25

³³ Die Kosten des Arbeitsplatzes stellen wir nur für typische Büroarbeitsplätze (Entgeltgruppen S 8b, S 11a bis S 18) dar.

³⁴ bis 30.09.2024, siehe KAV-RdS A 9/2023, Anlage 2

³⁵ ab 01.10.2024, siehe KAV-RdS A 9/2023, Anlage 35

Entgeltgruppe	durchschnittliche Stufe ³⁶	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in € ^{37,38,39}	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
S 8b	4	74.600	48,32	104.900	67,94
S 11a	3	70.400	45,60	99.650	64,54
S 11b	4	80.000	51,81	111.650	72,31
S 12	4	80.950	52,43	112.850	73,09
S 13	4	78.250	50,68	109.450	70,89
S 13 Ü	6	87.600	56,74	121.150	78,47
S 14	3	77.450	50,16	108.450	70,24
S 15	5	88.300	57,19	122.050	79,05
S 16	5	90.500	58,61	124.800	80,83
S 16 Ü	5	93.100	60,30	128.050	82,93
S 17	5	94.850	61,43	130.200	84,33
S 18	5	102.550	66,42	139.850	90,58

Tabelle TVöD – handwerklicher Bereich – nur Personaldurchschnittskosten:

Entgeltgruppe	durchschnittliche Stufe ⁴⁰	Personaldurchschnittskosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert
1	3	43.650	29,30
2	4	52.450	33,97
2 Ü	5	56.000	36,27
3	4	56.300	36,46
4	4	58.350	37,79
5	4	60.500	39,18
6	5	64.950	42,07
7	5	66.800	43,26
8	5	69.750	45,17
9a	4	75.900	49,16

³⁶ Die durchschnittlichen Stufen wurden zum 18.08.2023 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) aus den jeweiligen Stufen der Entgeltgruppen von 33.554 Beschäftigten (TV-SUE, TVöD-V und TVöD-B, Sozial- und Erziehungsdienst) bayerischer Kommunen ausgewertet. Für die Berechnungen wurden die gerundeten Werte verwendet.

³⁷ Siehe Fn. 25

³⁸ Siehe Fn. 30

³⁹ Siehe Fn. 33

⁴⁰ Siehe Fn. 24

Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes für handwerklich Beschäftigte können nicht dargestellt werden. Zwar können den durchschnittlichen Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten 20 % hinzugerechnet werden. Die Festlegung einer allgemein gültigen Pauschale ist aber wegen der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Arbeitsplätze der handwerklich Beschäftigten nur bedingt möglich. Entsprechendes gilt für die Nicht-Büroarbeitsplätze im Beschäftigtenbereich (z.B. Hausmeister).

11 Anlage 3: Tabelle der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes für Beamte ab 01.01.2024⁴¹

Besoldungs- gruppe	durch- schnittliche Stufe ⁴³	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
A 3 OK I	6	69.600	43,50	98.700	61,69
A 3 OK II	6	69.650	43,53	98.800	61,75
A 3 OK III	6	69.700	43,56	98.850	61,78
A 3 OK IV	6	70.200	43,88	99.450	62,16
A 3 OK V	6	70.700	44,19	100.100	62,56
A 3 OK VI	6	71.200	44,50	100.700	62,94
A 3 OK VII	6	73.550	45,97	103.650	64,78
A 4 OK I	6	72.600	45,38	102.450	64,03
A 4 OK II	6	72.650	45,41	102.550	64,09
A 4 OK III	6	72.700	45,44	102.600	64,13
A 4 OK IV	6	73.200	45,75	103.200	64,50
A 4 OK V	6	73.700	46,06	103.850	64,91
A 4 OK VI	6	74.200	46,38	104.450	65,28
A 4 OK VII	6	70.700	44,19	100.100	62,56
A 5 OK I	8	75.600	47,25	106.200	66,38
A 5 OK II	8	75.650	47,28	106.300	66,44
A 5 OK III	8	75.750	47,34	106.400	66,50
A 5 OK IV	8	76.250	47,66	107.050	66,91
A 5 OK V	8	76.700	47,94	107.600	67,25
A 5 OK VI	8	77.200	48,25	108.200	67,63
A 5 OK VII	8	79.550	49,72	111.150	69,47
A 6 OK I	3	71.050	44,41	100.550	62,84
A 6 OK II	3	71.100	44,44	100.600	62,88
A 6 OK III	3	71.150	44,47	100.650	62,91
A 6 OK IV	3	71.650	44,78	101.300	63,31
A 6 OK V	3	72.150	45,09	101.900	63,69
A 6 OK VI	3	72.600	45,38	102.450	64,03
A 6 OK VII	3	74.950	46,84	105.400	65,88
A 7 OK I	5	76.750	47,97	107.650	67,28

⁴¹ Berücksichtigt sind die Erhöhungen nach Art. 109 BayBesG – Inflationsausgleichszahlungen (Einmalzahlung von 1.800 € sowie monatliche Zahlungen von 120 € von Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024)

⁴³ Die durchschnittlichen Stufen wurden zum 18.08.2023 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) aus den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen von 11.602 Beamten bayerischer Kommunen ausgewertet. Für die Berechnungen wurden die gerundeten Werte verwendet.

Besoldungs- gruppe	durch- schnittliche Stufe ⁴³	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
A 7 OK II	5	76.800	48,00	107.700	67,31
A 7 OK III	5	76.850	48,03	107.800	67,38
A 7 OK IV	5	77.350	48,34	108.400	67,75
A 7 OK V	5	77.850	48,66	109.050	68,16
A 7 OK VI	5	78.300	48,94	109.600	68,50
A 7 OK VII	5	80.650	50,41	112.550	70,34
A 8 OK I	8	84.500	52,81	117.350	73,34
A 8 OK II	8	84.550	52,84	117.400	73,38
A 8 OK III	8	84.600	52,88	117.450	73,41
A 8 OK IV	8	85.050	53,16	118.050	73,78
A 8 OK V	8	85.550	53,47	118.650	74,16
A 8 OK VI	8	86.000	53,75	119.200	74,50
A 8 OK VII	8	88.350	55,22	122.150	76,34
A 9 OK I	8	89.850	56,16	124.050	77,53
A 9 OK II	8	89.900	56,19	124.100	77,56
A 9 OK III	8	89.900	56,19	124.100	77,56
A 9 OK IV	8	90.400	56,50	124.700	77,94
A 9 OK V	8	90.850	56,78	125.300	78,31
A 9 OK VI	8	91.300	57,06	125.850	78,66
A 9 OK VII	8	93.600	58,50	128.700	80,44
A 9 + AZ OK I	10	99.350	62,09	135.900	84,94
A 9 + AZ OK II	10	99.400	62,13	135.950	84,97
A 9 + AZ OK III	10	99.450	62,16	136.050	85,03
A 9 + AZ OK IV	10	99.900	62,44	136.600	85,38
A 9 + AZ OK V	10	100.350	62,72	137.150	85,72
A 9 + AZ OK VI	10	100.800	63,00	137.700	86,06
A 9 + AZ OK VII	10	103.150	64,47	140.650	87,91
A 10 OK I	6	93.700	58,56	128.850	80,53
A 10 OK II	6	93.700	58,56	128.850	80,53
A 10 OK III	6	93.750	58,59	128.900	80,56
A 10 OK IV	6	94.200	58,88	129.450	80,91
A 10 OK V	6	94.650	59,16	130.050	81,28
A 10 OK VI	6	95.100	59,44	130.600	81,63
A 10 OK VII	6	97.350	60,84	133.400	83,38
A 11 OK I	8	104.500	65,31	142.350	88,97
A 11 OK II	8	104.500	65,31	142.350	88,97
A 11 OK III	8	104.500	65,31	142.350	88,97

Besoldungs- gruppe	durch- schnittliche Stufe ⁴³	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
A 11 OK IV	8	104.950	65,59	142.900	89,31
A 11 OK V	8	105.350	65,84	143.400	89,63
A 11 OK VI	8	105.750	66,09	143.900	89,94
A 11 OK VII	8	108.000	67,50	146.700	91,69
A 12 OK I	10	117.250	73,28	158.300	98,94
A 12 OK II	10	117.250	73,28	158.300	98,94
A 12 OK III	10	117.250	73,28	158.300	98,94
A 12 OK IV	10	117.650	73,53	158.800	99,25
A 12 OK V	10	118.100	73,81	159.350	99,59
A 12 OK VI	10	118.500	74,06	159.850	99,91
A 12 OK VII	10	120.750	75,47	162.650	101,66
A 13 OK I	9	125.550	78,47	168.650	105,41
A 13 OK II	9	125.550	78,47	168.650	105,41
A 13 OK III	9	125.550	78,47	168.650	105,41
A 13 OK IV	9	126.000	78,75	169.200	105,75
A 13 OK V	9	126.400	79,00	169.700	106,06
A 13 OK VI	9	126.850	79,28	170.300	106,44
A 13 OK VII	9	129.100	80,69	173.100	108,19
A 13 + AZ OK I	11	137.350	85,84	183.400	114,63
A 13 + AZ OK II	11	137.350	85,84	183.400	114,63
A 13 + AZ OK III	11	137.350	85,84	183.400	114,63
A 13 + AZ OK IV	11	137.800	86,13	183.950	114,97
A 13 + AZ OK V	11	138.200	86,38	184.450	115,28
A 13 + AZ OK VI	11	138.600	86,63	184.950	115,59
A 13 + AZ OK VII	11	140.850	88,03	187.800	117,38
A 14 OK I	9	133.950	83,72	179.150	111,97
A 14 OK II	9	133.950	83,72	179.150	111,97
A 14 OK III	9	133.950	83,72	179.150	111,97
A 14 OK IV	9	134.350	83,97	179.650	112,28
A 14 OK V	9	134.800	84,25	180.200	112,63
A 14 OK VI	9	135.200	84,50	180.700	112,94
A 14 OK VII	9	137.450	85,91	183.550	114,72
A 15 OK I	10	152.200	95,13	201.950	126,22
A 15 OK II	10	152.200	95,13	201.950	126,22
A 15 OK III	10	152.200	95,13	201.950	126,22
A 15 OK IV	10	152.600	95,38	202.450	126,53
A 15 OK V	10	153.050	95,66	203.050	126,91

Besoldungs- gruppe	durch- schnittliche Stufe ⁴³	Personaldurchschnittskosten in €		Arbeitsplatzkosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert	Jahreswert	Stundenwert
A 15 OK VI	10	153.450	95,91	203.550	127,22
A 15 OK VII	10	155.700	97,31	206.350	128,97
A 16 OK I	11	172.600	107,88	227.450	142,16
A 16 OK II	11	172.600	107,88	227.450	142,16
A 16 OK III	11	172.600	107,88	227.450	142,16
A 16 OK IV	11	173.000	108,13	227.950	142,47
A 16 OK V	11	173.450	108,41	228.550	142,84
A 16 OK VI	11	173.850	108,66	229.050	143,16
A 16 OK VII	11	176.100	110,06	231.850	144,91
A 16 + AZ OK I	11	177.300	110,81	233.350	145,84
A 16 + AZ OK II	11	177.300	110,81	233.350	145,84
A 16 + AZ OK III	11	177.300	110,81	233.350	145,84
A 16 + AZ OK IV	11	177.750	111,09	233.900	146,19
A 16 + AZ OK V	11	178.150	111,34	234.400	146,50
A 16 + AZ OK VI	11	178.600	111,63	234.950	146,84
A 16 + AZ OK VII	11	180.850	113,03	237.800	148,63

Ergänzungstabelle § 2b UStG bei Verrechnung von umsatzsteuerbaren Leistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.⁴⁴

Die Personaldurchschnittskosten bleiben unverändert gegenüber der oben aufgeführten Tabelle. Wir stellen daher nur die Kosten des Arbeitsplatzes dar.

Besoldungs- gruppe	durchschnittliche Stufe ⁴⁶	Personaldurchschnittskosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert
A 3 OK I	6	98.650	61,66
A 3 OK II	6	98.700	61,69
A 3 OK III	6	98.800	61,75
A 3 OK IV	6	99.400	62,13
A 3 OK V	6	100.050	62,53
A 3 OK VI	6	100.650	62,91
A 3 OK VII	6	103.600	64,75

⁴⁴ Siehe Fn. 29

⁴⁶ Die durchschnittlichen Stufen wurden zum 18.08.2023 von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) aus den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen von 11.602 Beamten bayerischer Kommunen ausgewertet. Für die Berechnungen wurden die gerundeten Werte verwendet.

Besoldungs- gruppe	durchschnittliche Stufe ⁴⁶	Personaldurchschnittskosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert
A 4 OK I	6	102.400	64,00
A 4 OK II	6	102.450	64,03
A 4 OK III	6	102.550	64,09
A 4 OK IV	6	103.150	64,47
A 4 OK V	6	103.800	64,88
A 4 OK VI	6	104.400	65,25
A 4 OK VII	6	100.050	62,53
A 5 OK I	8	106.150	66,34
A 5 OK II	8	106.200	66,38
A 5 OK III	8	106.350	66,47
A 5 OK IV	8	106.950	66,84
A 5 OK V	8	107.550	67,22
A 5 OK VI	8	108.150	67,59
A 5 OK VII	8	111.100	69,44
A 6 OK I	3	100.450	62,78
A 6 OK II	3	100.550	62,84
A 6 OK III	3	100.600	62,88
A 6 OK IV	3	101.200	63,25
A 6 OK V	3	101.850	63,66
A 6 OK VI	3	102.400	64,00
A 6 OK VII	3	105.350	65,84
A 7 OK I	5	107.600	67,25
A 7 OK II	5	107.650	67,28
A 7 OK III	5	107.700	67,31
A 7 OK IV	5	108.350	67,72
A 7 OK V	5	108.950	68,09
A 7 OK VI	5	109.550	68,47
A 7 OK VII	5	112.450	70,28
A 8 OK I	8	117.300	73,31
A 8 OK II	8	117.350	73,34
A 8 OK III	8	117.400	73,38
A 8 OK IV	8	117.950	73,72
A 8 OK V	8	118.600	74,13
A 8 OK VI	8	119.150	74,47
A 8 OK VII	8	122.100	76,31
A 9 OK I	8	123.950	77,47
A 9 OK II	8	124.050	77,53

Besoldungs- gruppe	durchschnittliche Stufe ⁴⁶	Personaldurchschnittskosten in €	
		Jahreswert	Stundenwert
A 9 OK III	8	124.050	77,53
A 9 OK IV	8	124.650	77,91
A 9 OK V	8	125.200	78,25
A 9 OK VI	8	125.800	78,63
A 9 OK VII	8	128.650	80,41
A 9 + AZ OK I	10	135.850	84,91
A 9 + AZ OK II	10	135.900	84,94
A 9 + AZ OK III	10	135.950	84,97
A 9 + AZ OK IV	10	136.550	85,34
A 9 + AZ OK V	10	137.100	85,69
A 9 + AZ OK VI	10	137.650	86,03
A 9 + AZ OK VII	10	140.600	87,88
A 10 OK I	6	128.800	80,50
A 10 OK II	6	128.800	80,50
A 10 OK III	6	128.850	80,53
A 10 OK IV	6	129.400	80,88
A 10 OK V	6	129.950	81,22
A 10 OK VI	6	130.550	81,59
A 10 OK VII	6	133.350	83,34
A 11 OK I	8	142.300	88,94
A 11 OK II	8	142.300	88,94
A 11 OK III	8	142.300	88,94
A 11 OK IV	8	142.850	89,28
A 11 OK V	8	143.350	89,59
A 11 OK VI	8	143.850	89,91
A 11 OK VII	8	146.650	91,66
A 12 OK I	10	158.200	98,88
A 12 OK II	10	158.200	98,88
A 12 OK III	10	158.200	98,88
A 12 OK IV	10	158.700	99,19
A 12 OK V	10	159.300	99,56
A 12 OK VI	10	159.800	99,88
A 12 OK VII	10	162.600	101,63
A 13 OK I	9	168.600	105,38
A 13 OK II	9	168.600	105,38
A 13 OK III	9	168.600	105,38
A 13 OK IV	9	169.150	105,72

Besoldungs- gruppe	durchschnittliche Stufe ⁴⁶	Personaldurchschnittskosten in €	
		Jahreswert	Jahreswert
A 13 OK V	9	169.650	106,03
A 13 OK VI	9	170.200	106,38
A 13 OK VII	9	173.050	108,16
A 13 + AZ OK I	11	183.350	114,59
A 13 + AZ OK II	11	183.350	114,59
A 13 + AZ OK III	11	183.350	114,59
A 13 + AZ OK IV	11	183.900	114,94
A 13 + AZ OK V	11	184.400	115,25
A 13 + AZ OK VI	11	184.900	115,56
A 13 + AZ OK VII	11	187.700	117,31
A 14 OK I	9	179.100	111,94
A 14 OK II	9	179.100	111,94
A 14 OK III	9	179.100	111,94
A 14 OK IV	9	179.600	112,25
A 14 OK V	9	180.150	112,59
A 14 OK VI	9	180.650	112,91
A 14 OK VII	9	183.450	114,66
A 15 OK I	10	201.900	126,19
A 15 OK II	10	201.900	126,19
A 15 OK III	10	201.900	126,19
A 15 OK IV	10	202.400	126,50
A 15 OK V	10	202.950	126,84
A 15 OK VI	10	203.450	127,16
A 15 OK VII	10	206.300	128,94
A 16 OK I	11	227.400	142,13
A 16 OK II	11	227.400	142,13
A 16 OK III	11	227.400	142,13
A 16 OK IV	11	227.900	142,44
A 16 OK V	11	228.450	142,78
A 16 OK VI	11	228.950	143,09
A 16 OK VII	11	231.800	144,88
A 16 + AZ OK I	11	233.300	145,81
A 16 + AZ OK II	11	233.300	145,81
A 16 + AZ OK III	11	233.300	145,81
A 16 + AZ OK IV	11	233.850	146,16
A 16 + AZ OK V	11	234.350	146,47
A 16 + AZ OK VI	11	234.900	146,81
A 16 + AZ OK VII	11	237.700	148,56

Literaturhinweise:

BKPV Geschäftsbericht 2013, Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, S. 33 ff.

Bayerischer Landkreistag, Leitfaden zur Kosten- und Leistungsrechnung, 2. aktualisierte Auflage, Oktober 2002, und Leitfaden zur Produktbildung und Produktbeschreibung, Stand Oktober 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst, 23-P 1509-1/40, vom 15.11.2022

Fehlzeitenbericht – Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern, 2021; August 2022

KGSt®-Bericht B 6/1998 Verwaltungsinterne Leistungsverrechnung

KGSt®-Bericht Nr. 10/2023, Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024

KGSt®-Handbuch „Kosten- und Leistungsrechnung in der Kommunalverwaltung“, Stand 2005